

## **Zusatz-Vereinbarung**

**Zusatz-Vereinbarung zur bestehenden Vereinbarung über  
die Ausgestaltung der Tagespflege  
gemäß § 23 SGB VIII**

**zwischen**

**dem Landkreis Wesermarsch,  
vertreten durch den  
Landrat  
Poggenburger Str. 15  
26919 Brake**

**nachfolgend „Landkreis“ genannt**

**und**

**der  
Gemeinde Stadland  
Am Markt 1,  
26935 Stadland**

**nachfolgend „Gemeinde“ genannt**

## § 1 Präambel

Der Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe vereinbart mit der oben genannten Gemeinde, die Umsetzung der nachfolgend genannten Leistungen im Rahmen der Familienförderung. Es handelt sich hierbei ausschließlich um Aktivitäten, die außerhalb der Aufgaben der Kindertagespflege erledigt werden. Die Aufgaben werden im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des SGB VIII i. V. m. § 12 Nds. AG SGB VIII erbracht.

## § 2 Leistungen der Gemeinde

Das Ziel ist es, durch eine familienfreundliche Infrastruktur, Familien in besonderen Lebenslagen und Erziehungssituationen zu unterstützen. Die Unterstützung erfolgt z. B. durch Beratungsangebote, Babybegrüßungspakete, Netzwerkarbeit und sonstiger niedrigschwelliger Unterstützung. Die Aufgabeninhalte sind mit dem Landkreis abzustimmen. Es ist eine vernetzte, sozialraumorientierte Angebotsstruktur, die geeignete Formen der Beteiligung von Familien berücksichtigt, anzustreben. Die pädagogische Umsetzung obliegt dem Verein.

Die Umsetzung der Aufgaben erfolgt durch das Familien- und Kinderservicebüro in

- **Stadland, Am Markt 1.**

## § 3 Leistungen des Landkreises

Der Landkreis Wesermarsch beantragt eine Zuwendung zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen – **Richtlinie Familienförderung** – beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie. Die Antragstellung erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde. Die Zuwendung und die Landkreismittel werden an die Gemeinde weitergeleitet. Das dabei entstehende Zuwendungsverhältnis ist das gleiche, wie das Zuwendungsverhältnis zwischen Landkreis und Zuwendungsgeber. Die Gemeinde hat gegenüber dem Landkreis die gleichen Nachweispflichten einzuhalten, wie der Landkreis gegenüber dem Zuwendungsgeber (Land Niedersachsen).

## **§ 4 Finanzierung**

1. Der Landkreis stellt die Gegenfinanzierung in Höhe von maximal 50,00 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sicher. Dabei ist der Betrag in Höhe von bis zu 3.900,00 € als Gegenfinanzierung bereits in dem vereinbarten Finanzierungsbeitrag der Hauptvereinbarung enthalten.
2. Darüber hinaus leistet der Landkreis bis zu 311,00 € als Gegenfinanzierung, sofern die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in entsprechender Höhe mittels des Verwendungsnachweises zur Richtlinie Familienförderung von der Gemeinde nachgewiesen werden. Die Gemeinde gibt in Ihrem Antrag Gesamtausgaben in Höhe von 8.422,00 € an. Sollten die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Gemeinde unter 8.422,00 € liegen, wird die Gegenfinanzierung des Landkreises entsprechend gekürzt. Der Landkreis fordert den ggf. zu viel gezahlten Betrag zurück. Grundlage für die Zahlen sind die im Antrag ermittelten Personalkosten für das FuKs-Büro.
3. Die an die Gemeinde weitergeleiteten Mittel werden im Rahmen einer Spitzabrechnung/Verwendungsnachweis geprüft. Ggf. zu viel gezahlte Mittel müssen dann von der Gemeinde zurücküberwiesen werden.
4. Der Landkreis überweist die zusätzliche Gegenfinanzierung in Höhe von 311,00 € vorab zusammen mit der Finanzierungsrate aus der Hauptvereinbarung.
5. Der Nachweis der Personalkosten und Sachkosten, sowie ein Projektbericht müssen zum 31.01.2022 beim Landkreis (Jugendamt) eingereicht werden. Änderungen, die die geplante Finanzierung oder inhaltliche Planung betreffen, sind dem Landkreis laufend mitzuteilen. Der Landkreis ist verpflichtet bei Änderungen das Land zu informieren. Änderungsmitteilungen an das Land durch den Landkreis müssen im laufenden Projektjahr erfolgen. Der Landkreis ist berechtigt nicht nachgewiesene Kosten zurückzufordern. Formblätter zur Erstellung des Verwendungsnachweises werden durch den Landkreis an die Gemeinde übersendet.
6. Der Landkreis ist gegenüber dem Zuwendungsgeber verpflichtet, einen durch das RPA geprüften Verwendungsnachweis, bis zum 31.03.2022 vorzulegen.

## **§ 5 Öffentlichkeitsarbeit**

Die Repräsentation des Angebotes erfolgt in enger Absprache gemeinschaftlich mit dem Landkreis. Veröffentlichungen, Pressemeldungen sowie jede weitere Außendarstellung des Projektes erfolgt stets unter Nennung aller Kooperationspartner – insbesondere des Landes Niedersachsen.

§ 6 Vertragsdauer

Diese Zusatzvereinbarung tritt zum 01.01.2021 in Kraft und mit Wirkung vom 31.12.2021 außer Kraft.

Brake, den 7.6.21

Stadland, den

Für den Landkreis:  
In Vertretung

Für die Gemeinde:

  
Kemmeries

Herr Rübesamen  
Bürgermeister der Gemeinde Stadland